

20/SN-65/ME


**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

GZ 114.112/7-I/D/14/96 Dem

 Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

 mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, ZI. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Sachbearbeiter/in PEISCHL

Für den Bundesminister

GESETZENTWURF ZI. 05 -GE/19 Durchwahl 4787 Datum: 4. OKT. 1996 Verteilt 0.8. Okt. 1996	
--	--

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 26. Juli 1996, GZ 7.129/24-I.7/1996, übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich als ein Schritt zu mehr Rechtsklarheit für den in der Praxis problematischen Bereich der sogenannten "Mischhäuser" begrüßt. Die vorgeschlagene Novellierung des MRG, WEG und WGG berücksichtigt im wesentlichen die Ergebnisse des im BMJ eingerichteten Arbeitskreises, wie sie auch von den Vertretern des BMGK mitgetragen wurden. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Änderung des § 19 WEG 1975, wonach der Aufteilungsschlüssel für die Miteigentümer dem Betriebskostenschlüssel für die weiterbestehenden Altmietverhältnisse angepaßt wird.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz regt an, eine Harmonisierung der Überprüfung der Betriebskosten und - im Bereich des Wohnungseigentums - der sonstigen Aufwendungen dahingehend vorzunehmen, daß sowohl hinsichtlich der

Ordnungsgemäßheit als auch der inhaltlichen Richtigkeit die Überprüfung im Außerstreitverfahren auch für Wohnungseigentümer möglich ist. Damit könnte auf die vorgeschlagenen Regelungen zu § 37 Abs 2a MRG, § 22 Abs 3 WGG und § 19 Abs 4a WEG, die eher zu einer Unübersichtlichkeit der Rechtslage führen dürften, verzichtet und anstelle dessen eine entsprechende Änderung des § 26 WEG vorgesehen werden.

Als ausschließlich redaktionelle Anmerkung zum Entwurf darf noch angemerkt werden, daß die Verordnungsermächtigung in § 19 Abs 3 WGG ausschließlich auf den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten abgestellt ist, wenngleich sich aus Artikel IV Abs 3 WGG sowie aus der Vollzugsklausel in Artikel V des vorliegenden Entwurfs ergibt, daß die Verordnungserlassung nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz erfolgen kann. Zur Verbesserung der Klarheit des Gesetzestextes sollte dies auch im § 19 Abs 3 WGG ausdrücklich angeführt sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. Oktober 1996
Für die Bundesministerin
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. K. W. W.